

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
Gz: OB 0350-00

Auszug aus
GR Drs 266/1998

Stuttgart, 12. 6. 1998

Zukünftige Strukturen in den Stadtbezirken

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Gemeinderat	Einbringung	öffentlich	18.06.1998
Strukturausschuß	Vorberatung	nichtöffentlich	
Verwaltungsausschuß	Vorberatung	öffentlich	07.10.1998
Gemeinderat	Beschlußfassung	öffentlich	08.10.1998

Beschlußantrag:

1. Die Entscheidung über eine etwaige Direktwahl der Bezirksbeiräte wird um eine weitere Wahlperiode von 5 Jahren verschoben.
2. Die Stellung der Bezirksbeiräte, deren Mitglieder wie bislang auf der Grundlage des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl bestellt und damit indirekt gewählt werden, wird durch die nachfolgenden Maßnahmen gestärkt:

Die Bezirksbeiräte erhalten - unter Anrechnung der bislang unter AHSt. 1.0520.620000 für eigene kulturelle Veranstaltungen bereitgestellten Mittel von 112.000 DM - Budgetmittel in Höhe von zunächst insgesamt 500.000 DM zur freien Verfügung im Rahmen des Verwendungszwecks "Förderung bürgerschaftlicher Initiativen aller Art mit Stadtteil- oder Stadtbezirksbezug". Davon erhalten zunächst alle Bezirke einen Sockelbetrag von 5.000 DM; der restliche Betrag wird entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Über eine einstimmig getroffene Empfehlung eines Bezirksbeirats zu einer auf der Ebene der Verwaltung zu treffenden Entscheidung kann sich nur die oder der zuständige Beigeordnete hinwegsetzen.

3. Das Bürgermeisteramt wird weiter beauftragt, spätestens im Jahr 2002 im Rahmen der turnusmäßigen Bürgerumfragen die Einstellung der Befragten zur direkten Bürgerbeteiligung bei Planungsprozessen und ihre Haltung zu direkt gewählten Bezirksbeiräten zu erfragen und spätestens im Jahr 2003 eine Entscheidung des Gemeinderats über die Durchführung einer Direktwahl der Mitglieder der Bezirksbeiräte bei den Gemeinderatswahlen im Jahre 2004 herbeizuführen.
4. Die 17 Bezirksämter werden nach Maßgabe des beigefügten Konzepts (Anlage 3) stellenneutral zum **Bürgerservice Stuttgart** ausgebaut.
5. Die im Haushaltssicherungskonzept 1994 für das Amt für öffentliche Ordnung beschlossene Konsolidierungsquote von 2,08 Mio. DM wird auf max. 1,1 Mio. DM reduziert. Sie soll bis zum Haushaltsjahr 2001 realisiert werden.

Kurzfassung der Begründung:

Ausführliche Begründung siehe Anlage 1

Am 2.12.1993 lehnte der Gemeinderat es mit knapper Mehrheit ab, eine erst seit 1993 mögliche Direktwahl der Bezirksbeiräte zusammen mit der Gemeinderatswahl 1994 durchzuführen und beauftragte das Bürgermeisteramt, die Frage im Hinblick auf die Wahl 1999 erneut zur Erörterung zu stellen.

Das Bürgermeisteramt schlägt vor, eine Entscheidung über die Notwendigkeit einer solchen Direktwahl erneut zu vertagen, da Art und Umfang der auf direkt gewählte Bezirksbeiräte delegierbaren Entscheidungskompetenzen sinnvoll nur nach Vorliegen von Erfahrungen mit den zwischenzeitlich im Zuge der Verwaltungsreformbestrebungen veränderten Strukturen und Entscheidungskompetenzen von Gemeinderat und Verwaltung getroffen werden können. Die Stellung der auch während der nächsten Amtszeit des Gemeinderats auf Grund indirekter Wahl bestellten Bezirksbeiräte soll jedoch durch eine Reihe von Maßnahmen gestärkt werden (vgl. dazu Nr. 2 des Beschlusantrags und Anlage 2).

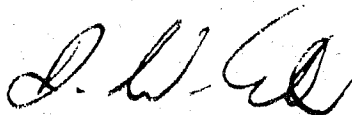
Mit der Nr. 4 des Beschlusantrags und der Anlage 3 wird in Anknüpfung an die in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 10. Juli 1996 zurückgestellte GR-Drucksache Nr. 236/1996 ein fortentwickeltes Bürgeramtskonzept vorgelegt. Es sieht ergänzend zum Konzept der GR-Drucksache Nr. 236/1996 vor, die Meldestellen den Bezirksämtern anzugliedern und diese Bürgerservice-Einrichtungen (Bürgerservice Stuttgart) unter der Koordination der hauptamtliche(n) Bezirksvorsteher(n)/-in in den 17 äußeren Stadtbezirken zu belassen, sowie dort ein einheitliches, aus der Sicht der Einwohnerinnen und Einwohner qualitativ hochwertiges Dienstleistungsangebot mit erweiterten Öffnungszeiten vorzuhalten. Allerdings läßt sich diese Qualitätsverbesserung nur verwirklichen, wenn der noch offene Konsolidierungsbeitrag aus dem Haushaltssicherungskonzept 1994 des Amtes für öffentliche Ordnung von ursprünglich 2,08 Mio. DM auf 1,1 Mio. DM reduziert wird.

Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Einmalige Kosten		Laufende Folgekosten jährlich	
Gesamtkosten der Maßnahme		Laufende Aufwendungen	388.000,00 DM
Objektbezogene Einnahmen		Laufende Erträge	
Von der Stadt zu tragen		Fogelasten	
Mittel im Finanzplanung			
Haushaltsplan/			
veranschlagt		Noch zu veranschlagen	388.000,00 DM

Mehraufwand von 388.000 DM zur Aufstockung der bislang veranschlagten Mittel zur Förderung der Stadtbezirkskulturarbeit.

Vorliegende Anträge/Anfragen

Antrag Nr. 348/1997 (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN), Antrag Nr. 349/1997 (F.D.P./DVP-Fraktion), Antrag Nr. 362/1997 (SPD-Fraktion)



Dr. Wolfgang Schuster

Anlagen

3

Ausführliche Begründung:

- I. Seit Mitte 1993 bietet die Gemeindeordnung Baden-Württemberg die Möglichkeit der Festlegung einer Direktwahl der Bezirksbeiräte durch die Hauptsatzung. Das Bürgermeisteramt vertrat damals die Auffassung, substantielle Entscheidungskompetenzen könnten bezirklichen Vertretungsorganen nur bei einer Reduzierung der Zahl der Stadtbezirke auf sechs bis acht zugebilligt werden. In diese Zeit fiel die Erarbeitung des WIBERA-Gutachtens, das am 30.06.1993 abgeschlossen wurde und das sich zu diesen Möglichkeiten deutlich zurückhaltend äußerte. Der Gemeinderat lehnte am 02.12.1993 mit knapper Mehrheit eine Direktwahl ab, erteilte aber zugleich den Auftrag, im Blick auf die Kommunalwahl 1999 rechtzeitig eine erneute Entscheidung unter Vorlage eines Kompetenzkatalogs zu ermöglichen.

Bei der Diskussion um die Direktwahl der Bezirksbeiräte müssen Aufgaben und Strukturen in den Stadtbezirken analysiert werden. Dabei müssen auch die Veränderungen im Rahmen der Verwaltungsreform, aber auch die künftigen Aufgaben des Gemeinderats mit berücksichtigt werden.

- II. Für die Stadtbezirke ergeben sich vor allem **drei Aufgabenfelder:**
 1. Die Entwicklung der administrativen Aufgaben zu einem "Bürgerservice vor Ort".
 2. Die Förderung bürgerschaftlicher Aufgaben, vor allem des ehrenamtlichen Engagements vor Ort.
 3. Die Begleitung politischer Entscheidungsprozesse durch den Bezirksbeirat.

Zu 1. Die Entwicklung der administrativen Aufgaben zum Bürgerservice vor Ort

Im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist bekanntlich folgender Reformprozeß eingeleitet:

- a) Die einzelnen Fachämter bekommen im Rahmen des vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltes Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung.
- b) Im Rahmen dieser dezentralen Ressourcenverantwortung werden u. a. Kosten-Leistungsrechnungen eingeführt mit dem Ziel einer möglichst kostengünstigen Aufgabenerledigung.
- c) Zugleich soll die dezentrale Aufgabenerledigung verstärkt werden im Sinne eines bürgernahen Service. Die Bezirksrathäuser werden damit als ein Servicezentrum für die Bürger vor Ort ausgebaut.

- d) Dabei soll ein größtmögliches Angebot an Verwaltungs-, Beratungs- und Informationsdienstleistungen für Einwohnerinnen und Einwohner, Gäste und Wirtschaft in einem erweiterten Zeitrahmen zur Verfügung stehen. Die Bürgerumfrage 1997 bestätigt voll diese Zielsetzung. Der Stadtbezirk soll sich mit seinen speziellen Ausprägungen eigenständig weiterentwickeln können und trotzdem eingebunden sein in die Gesamtentwicklung der Landeshauptstadt Stuttgart.
- e) Eine wichtige Rolle kommt dabei dem/der hauptamtlichen Bezirksvorsteher/-in zu. Damit eine optimale, stadtbezirksgerechte "Rathausleistung" vor Ort erreicht wird, ist auf Dauer, insbesondere für klassische hoheitliche Verwaltungsdienstleistungen wie im Melde-, Paß- und Ausweiswesen, Personenstandswesen, Ortsbehörde und andere Teilaufgaben der Ordnungsverwaltung und der Daseinsvorsorge (z.B. Wohngeld), dezentral eine aufbauorganisatorische Einheit sinnvoll. Im Rahmen des weiteren Vorgehens bei der Verwaltungsreform (vgl. GRDRs. 264/1998) werden diese strukturellen Fragestellungen weiterführend bearbeitet. Deshalb erfolgt eine Angliederung der Meldestellen der äußeren Stadtbezirke an die Bezirksämter. Das Personal der Meldestellen untersteht zwar weiterhin der Leitung des Amts für öffentliche Ordnung. Dem/der Bezirksvorsteher/-in werden aber im Rahmen der Dienstaufsicht bestimmte Eingriffs- und Mitwirkungsrechte auf das Personal der jeweiligen Meldestelle eingeräumt. Darüber hinaus werden neue Kooperationsformen zwischen den/der Bezirksvorsteher(n)/-in und der Führungsebene des Amts für öffentliche Ordnung entwickelt. Die weitere Dezentralisierung von geeigneten Dienstleistungen, wie Kfz-Zulassung u. a., orientiert sich an diesem Modell. Dazu kommt ein neuer Dienstleistungsinhalt - die Informationsdienstleistungen (Bürgerinformation, Stadtinformation, Wirtschaftsinformation). Qualitative Verbesserungen im Service ergeben sich auch aus den von den Einwohnerinnen und Einwohnern gewünschten Erweiterungen der Öffnungszeiten (ein Dienstleistungsabend zunächst bis 19.00 Uhr, später auch bis 20.00 Uhr; Mittags geöffnet, Samstagstrauungen) und von kinder- und behindertengerechten Zugangsmöglichkeiten.
- f) Für die sozialen Dienstleistungen und den Gesundheitsservice werden darauf abgestimmte "regionale" Fachamtsstrukturen (vgl. GRDRs. 204/1998) entwickelt. Es erfolgt eine Vernetzung mit dem Bürgerservice, in dem sichergestellt wird, daß alle diese Dienstleistungen möglichst in jedem Stadtbezirk angeboten werden und indem insbesondere die Auskunftsmöglichkeiten des Bürgerservice über Hilfe- und Beratungsangebote der sozialen Dienste technisch unterstützt wird.

Zu 2. Förderung der bürgerschaftlichen Aktivitäten vor Ort

- a) Es gibt eine erfreuliche Vielzahl ehrenamtlicher Aktivitäten, sei es im kulturellen, sportlichen, sozialen, karitativen, kirchlichen oder Umweltbereich. Diese gilt es auch weiterhin zu fördern. Aufgabe des Bezirksvorstehers bzw. der Bezirksvorsteherin ist es dabei, diese vielfältigen ehrenamtlichen Tätigkeiten zu erfassen und soweit notwendig zu koordinieren. Dazu gehören z. B. Stadtteilstadt, größere Konzerte, gemeinsame Angebote, z. B. im Rahmen "Aktiv älter werden" oder "Gemeinschaftserlebnis Sport". Neu hinzugekommen ist die Begleitung der Arbeit der Sicherheitsbeiräte. Darüber hinaus hat der Bezirksvorste-

her/die Bezirksvorsteherin neben dieser Initiativ- und Koordinationsfunktion die Aufgabe, den Informationsfluß von und zu der Bürgerschaft im Stadtbezirk zu verbessern. Dies auch unter dem Aspekt, daß künftig das Miteinander-Gestalten im Stadtbezirk noch wichtiger wird. So wären z. B. Aktionen, die Jugendarbeit vor Ort besser zu vernetzen, wünschenswert, auch als mögliche Antwort auf die wachsende Jugendkriminalität. Schwerpunktsetzungen wie "familienfreundlicher Stadtbezirk" oder "gesunder Stadtbezirk" müssen vor Ort mit den verschiedenen Partnern und den städtischen Ämtern im Sinne einer Privat-Public-Partnership vernetzt werden.

- b) Die zentrale städtische Förderung dieser bürgerschaftlichen Aktivitäten richtet sich grundsätzlich nach einheitlichen Kriterien. Dies ist auch notwendig. So kann die Förderung der Breitenarbeit der Vereine im Kultur- und Sportbereich nicht beliebig von Stadtbezirk zu Stadtbezirk variieren zumal viele Vereine, vor allem große Sportvereine, Angebote über Stadtbezirksgrenzen hinaus machen. Dabei liegt der Förderschwerpunkt nach den Beschlüssen des Gemeinderats auf der Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit durch die Vereine.

Durchaus denkbar und wünschenswert wäre eine darüber hinausgehende Förderung einzelner Veranstaltungen bzw. Aktivitäten, für die eigene Finanzmittel zur freien Verwendung dem Stadtbezirk überlassen werden sollten. Dies ist bislang bei einigen Stadtbezirken für Kulturveranstaltungen der Fall. Die Stadtbezirke können auch freundschaftliche Beziehungen von Vereinen, Kirchengemeinden, Schulen und anderen Initiativen unterstützen. (siehe dazu auch unten lit. I)

Zu 3. Kommunalpolitische Aufgaben im Stadtbezirk

- a) Nach den bisherigen Zuständigkeiten haben Bezirksbeiräte bekanntlich nur vielfältige **beratende** Funktionen. Eine Direktwahl der Bezirksbeiräte durch die Bürger der einzelnen Stadtbezirke läßt sich aber nur dann rechtfertigen, wenn die Bezirksbeiräte neben den Beratungsfunktionen direkte und mittelbare¹ **Entscheidungskompetenzen** haben.
- b) Vor einer Entscheidung für oder gegen eine Direktwahl gilt es daher zu analysieren, in welchen Fällen eine Entscheidungskompetenz der Bezirksbeiräte überhaupt möglich und sinnvoll ist. Danach ist politisch zu entscheiden, ob der so gefundene Kompetenzkatalog einerseits substantiell genug ist, um allen Beteiligten den Aufwand einer (zusätzlichen) Wahl im Stadtbezirk attraktiv erscheinen zu lassen und ob der Gemeinderat andererseits bereit ist, in diesem Umfang eigene Kompetenzen zu delegieren.

¹ Von einer mittelbaren Entscheidungskompetenz kann dann gesprochen werden, wenn ein Votum des Bezirksbeirats nur mit einer qualifizierten Mehrheit des Gemeinderats verändert werden kann.

c) Unabhängig von einer Direktwahl ist aus Rechtsgründen **nur eine beratende Funktion möglich:**

- Bei allen Aufgaben, die kraft Gesetzes der Stadt als untere Verwaltungsbehörde zugewiesen sind und bei deren Erfüllung auch der Gemeinderat allenfalls beratend beteiligt werden kann. Dazu gehören alle polizeilichen, ordnungsrechtlichen und verkehrsrechtlichen Fragen.
- Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
- Bei allen organisatorischen Maßnahmen zur Verbesserung des Bürgerservices vor Ort, da es sich hierbei um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt.

d) Bei Bau und Unterhaltung der Infrastruktur sind bei den einzelnen Bereichen unterschiedliche Gesichtspunkte zu bedenken:

- **Kindergärten**

Hier ist nur dann eine Entscheidungskompetenz möglich, wenn der Bezirksbeirat über einen eigenen Etat verfügt.

- **Schulen**

Da dies eine gesetzliche Aufgabe ist und bei weiterführenden Schulen und bei beruflichen Schulen häufig der Einzugsbereich über den Stadtbezirk hinaus geht, ist auch hier nur eine Beratungsfunktion denkbar. Der *Bau* von Grundschulen durch den Stadtbezirk wäre dann denkbar, wenn der Stadtbezirk einen eigenen Etat hätte. Gleiches gilt für die *bauliche Unterhaltung* von Schulen. Allerdings wäre hier eine Pauschalierung, bezogen auf Schülerzahlen oder Anzahl von Schulräumen, fragwürdig. Der Unterhaltungsaufwand hängt wesentlich vom baulichen Zustand ab, der bekanntlich bei den über 160 städtischen Schulanlagen sehr unterschiedlich ist. Im Bereich der *Lernmittel und weiterer Sachmittel* bekommen die Schulen eigene Etats; insoweit ist eine Zuständigkeit des Stadtbezirks nicht sinnvoll.

- **Jugendhäuser**

Da diese vom Jugendhausverein zentral gesteuert werden, müßte dieser Verein aufgelöst werden und die einzelnen Jugendhäuser in die Verwaltung der Bezirke gegeben werden.

- **Straßenunterhaltung und Straßenreinigung**

Diese läßt sich mit dem Ziel einer eigenständigen Entscheidungsbefugnis aufgrund eines eigenen Etats des Bezirksbeirats nur bedingt pauschalieren, da auch hier nicht allein die Länge und die Struktur des Wegenetzes als Basis eines Budgets herangezogen werden, sondern teilweise unbekannte Einflußgrößen (Erhaltungszustand, Witterung, unvorhersehbar auftretende Schäden) einen Handlungs- und damit Mittelbedarf auslösen können.

- d) Die oben beispielhaft genannten Aufgabenfelder zeigen, daß eine Entscheidungsbefugnis auf jeden Fall nur dann in bestimmten Fällen sinnvoll ist, wenn den **Stadtbezirken eigene Etats** zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet aber, daß dann der städtische Haushalt künftig in einen Gesamthaushalt und 23 Teilhaushalte aufgesplittet werden müßte. Diese müßten jeweils stadtbezirksbezogen aufgestellt, beschlossen und vollzogen werden.
- e) Dies wiederum hätte zwingend zur Voraussetzung, daß dafür im notwendigen Umfang **neue Stellen** geschaffen werden müßten; und zwar nicht nur in der Finanzverwaltung, sondern auch in allen Bezirksämtern, da das Expertenwissen vor Ort für eine eigenverantwortliche Entscheidung notwendig ist. Der Gemeinderat stünde damit vor einem Zielkonflikt: Eines der wichtigsten Ziele der Verwaltungsreform, eine höhere Effizienz der Verwaltung zu erreichen, müßte für diesen Bereich Nachrang erhalten.
- f) Darüber hinaus müßte mit erheblichen Reibungsverlusten gerechnet werden, da die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die einzelnen Bezirke dann verständlicherweise für die einzelnen Bezirksinteressen und für möglichst viele Mittel für den jeweiligen Stadtbezirk kämpfen würden. Die Folge wäre, daß die Stadt Stuttgart administrativ und politisch atomisiert würde. Diese "Verdörferung" der Landeshauptstadt Stuttgart führte zu einer weitgehenden politischen Handlungsunfähigkeit. Eine gesamtstädtische Strategie, die darauf abzielt, die öffentliche Infrastruktur in Stuttgart so auszubauen, daß unsere Stadt auch im europäischen Wettbewerb mithalten kann, wäre damit nicht mehr möglich.
- g) Die Kosten für dieses neue System mit 24 Haushaltsplänen lassen sich nur überschlägig ermitteln. Geht man im Schnitt von 10 zusätzlichen Stellen je Stadtbezirk aus, müßten über 200 Stellen neu geschaffen werden mit einem jährlichen Kostenvolumen von rd. 20 Mio. DM. Diese 20 Mio. DM Zusatzkosten führten jedoch nach meiner Überzeugung nicht zu einer Verbesserung des Bürgerservices vor Ort, sondern lediglich zu mehr Bürokratie, wenn nicht gar zu Reibungsverlusten und damit einer Verschlechterung für die Bürger. Darüber hinaus müßten diese 20 Mio. DM entweder durch zusätzliche Einnahmen oder aber durch Kürzungen in anderen Ausgabenbereichen, sei es bei Kindergärten, Schulen oder Jugendhäusern, refinanziert werden.
- h) Problematisch ist auch das **Wahlverfahren**. Da am selben Tag die Regionalwahl und die Gemeinderatswahlen und u. U. die Europawahl stattfinden, kämen als vierte Wahl die Bezirksbeiratswahlen hinzu. Bezirksbeiräte müßten nach demselben Wahlverfahren wie Gemeinderäte gewählt werden, d. h. das Kumulieren und Panaschieren müßte zulässig sein. Ob diese Mammutwahlverfahren mit Hunderten von Auszuwählenden tatsächlich ein Beitrag zu einer lebendigen Demokratie sein würden, ist zumindest fraglich.

- i) Zum weiteren Vorgehen wird in Nr. 1 des Beschlusantrags vorgeschlagen, die **Entscheidung über eine etwaige Direktwahl der Bezirksbeiräte um eine weitere Wahlperiode von 5 Jahren zu verschieben**. Bis dahin ist die Verwaltungsreform so weit gediehen, daß einerseits der Bürgerservice vor Ort eingerichtet ist, ebenso die dezentrale Ressourcenverantwortung. Auch wird in den nächsten Jahren die Schnittstelle zwischen Verwaltung und Gemeinderat im Rahmen der Neuordnung der Arbeit des Gemeinderats und der Verwaltung neu bestimmt werden. Nach Klärung dieser Fragen ist es eher möglich, die Auswirkungen einer Direktwahl des Bezirksbeirates in Verbindung mit einer Übertragung von Zuständigkeiten einzuschätzen.
- j) Dagegen sollte davon abgesehen werden, über diese Frage einen **Bürgerentscheid** anzustreben. Denn da eine rationale Entscheidung auch von den Bürgern nur in Kenntnis der wichtigsten Konsequenzen getroffen werden könnte, müßten diesen auch die finanziellen Auswirkungen dargestellt werden. Diese sind aber auch vom gesamtstädtischen Entscheidungsgefüge abhängig. Es wird daher vorgeschlagen, die Haltung der Bürgerinnen und Bürger zu einer Direktwahl nach Umsetzung wenigstens von Teilen der Verwaltungsreform im Zuge einer der turnusmäßigen Bürgerumfragen spätestens bis zum Jahr 2002 zu ergründen zu suchen.
- k) Was die **Stärkung der Bezirksbeiräte in der geltenden Bezirksverfassung** anlangt, soll unter der Federführung des Referats Allgemeine Verwaltung eine Verwaltungskommission eingerichtet werden, der neben Vertretern der Referate A, F und St je zwei hauptamtliche und ehrenamtliche Bezirksvorsteher angehören. Diese soll anhand des in Anlage 2 beigefügten Entwurfs des Referats Allgemeine Verwaltung eine Neufassung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte erarbeiten; die danach vom Oberbürgermeister in Kraft gesetzt wird.
- l) Den Bezirksbeiräten sollen weiter im Gesamtvolumen von 500.000 DM Mittel zur Förderung bürgerschaftlicher Initiativen aller Art mit Stadtteil- oder Stadtbezirksbezug, z.B. zur Durchführung von Veranstaltungen durch Vereine oder bürgerschaftliche Gruppen im Stadtbezirk bzw. zur Pflege von Stadtbezirkspartnerschaften zur eigenständigen Bewirtschaftung übertragen werden. Da darunter auch Maßnahmen im Rahmen der Stadtteilkulturarbeit fallen können, sollen die bereits bislang für kulturelle Veranstaltungen auf Stadtbezirksebene eingestellten Mittel von 112.000 DM entsprechend aufgestockt werden. Der bei den Haushaltsberatungen 1997 der Kulturverwaltung erteilte Auftrag, für die Verwendung dieser Mittel Rahmenvorgaben zu entwickeln, wird damit gegenstandslos. Davon unberührt bleiben die institutionelle und die Projektförderung von Vereinen, Organisationen und Aktivitäten nach besonderen Förderbestimmungen oder mit stadtbezirksübergreifender Ausstrahlung durch die Fachämter, insbesondere im kulturellen (einschl. interkulturellen), sportlichen, sozialen Bereich und in der Jugendpflege. Mit dem vorgeschlagenen Verteilungsschlüssel (Sockelbetrag pro Stadtbezirk 5.000 DM, Verteilung der restlichen 385.000 DM proportional zum Verhältnis der Einwohnerzahlen der Stadtbezirke zueinander – vgl. Aufstellung Anlage 1a) wird der "Besitzstand" derjenigen 11

Stadtbezirke gewahrt, zwischen denen bislang die 112.000 DM aufgeteilt wurden. Aus Rechtsgründen ist es erforderlich, daß die entsprechenden Sachentscheidungen formal durch die jeweiligen Bezirksvorsteher der äußeren Stadtbezirke bzw. - hinsichtlich der inneren Stadtbezirke - durch das Hauptamt getroffen werden. Diese werden jedoch durch Dienstanweisung verpflichtet werden, rechtlich zulässige Beschlüsse der jeweiligen Bezirksbeiräte zu vollziehen.

III. Wie schon in der Kurzbegründung ausgeführt, wird mit der Nr. 4 des Beschlusses und der Anlage 3 das in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 10. Juli 1996 zurückgestellte Bürgeramtskonzept (vgl. GR-Drucksache Nr. 236/1996) fortentwickelt. Ergänzend zum Konzept der GR-Drucksache Nr. 236/1996 schlägt die Verwaltung vor, die Meldestellen den Bezirksämtern anzugliedern, diese BÜRGERSERVICE-Einrichtungen unter der Gesamtkoordination der hauptamtliche(n) Bezirksvorsteher(n)/-in in **17 äußeren Stadtbezirken** zu belassen und dort außerdem ein einheitliches, aus der Sicht der Einwohnerinnen und Einwohner qualitativ hochwertiges Dienstleistungsangebot mit erweiterten einheitlichen Öffnungszeiten vorzuhalten.

Die für das Amt für öffentliche Ordnung im Haushaltssicherungskonzept 1994 beschlossene Einsparverpflichtung von 2,08 Mio. DM wird auf maximal 1,1 Mio. DM reduziert. Bekanntlich sollte durch eine Reduzierung der Zahl der Meldestellen der ursprüngliche Konsolidierungsbeitrag erbracht werden. Nachdem dieses Ziel aber der vorgelegten Bürgerservicekonzeption zuwiderlaufen würde, ist es unumgänglich, auf eine kurzfristige vollständige Erfüllung dieses dem Amt für öffentliche Ordnung vorgegebenen und noch nicht verwirklichten Konsolidierungsziels zu verzichten. Sobald durch eine grundsätzliche Beschlußfassung Planungssicherheit besteht, die bestehende Ablauforganisation weiter optimiert und ggf. entstehende Synergieeffekte ausgeschöpft wurden, ist es dem Amt für öffentliche Ordnung bzw. dem Referat USO voraussichtlich möglich, den auf die Hälfte reduzierten Konsolidierungsbeitrag zum Haushaltsjahr 2001 zu realisieren.

Auf einen darüber hinausgehenden Stellenabbau im BÜRGERSERVICE STUTTGART muß aber künftig verzichtet werden. Der weitere Ausbau des BÜRGERSERVICE STUTTGART soll darüber hinaus weitestgehend stellenneutral - d.h. bei Dezentralisierung weiterer Dienstleistungen durch Umschichtung der Stellen bzw. des Personals von den Zentralstellen - erfolgen.

Das Dienstleistungsangebot bezüglich der Meldestellen und die Öffnungszeiten des BÜRGERSERVICE STUTTGART werden auch in den Meldestellen der inneren Stadtbezirke und in der Zentralmeldestelle eingeführt.